KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT
Abteilung Volksschule

8. April 2019

FACT SHEET

Neue Ressourcierung Volksschule; rechtliche Grundlagen

---

1. Vollständig neue Ressourcenverordnung

Die Ressourcenzuteilung an die Schulen erfolgt ab Schuljahr 2020/21 aufgrund von statistischen Werten. Die bisherigen Pensenbewilligungsverfahren entfallen weitgehend. Das komplett neue Verfahren bedingt die Ablösung der bisherigen Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule (SAR 421.321) durch eine vollständig neue Ressourcenverordnung. Ein Vorabdruck ist im Schulportal abrufbar: www.schulen-aargau.ch > Projekte > Neue Ressourcierung Volksschule

Inkraftsetzung: 1. Januar 2020

2. Wichtigste Fremdänderungen weiterer Verordnungen

2.1 Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005 (SAR 401.115)

Mit dem erweiterten Gestaltungsraum, welche die neue Ressourcierung mit sich bringt, erhält diese im Aufgabenbereich der Schulleitungen mehr Gewicht und ist entsprechend gut zu planen und mittels Leitlinien vorzuspuren. Dazu gehören auch Klärungen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten sowie zur Ausgestaltung von Partizipationsformen der Lehrpersonen.

§ 8 (geändert)
Kompetenzaufteilung

[1] Zur Aufteilung der Kompetenzen gemäss § 71 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 trifft die Schulpflege folgende Massnahmen:

a) Klärung von Aufgaben und Zuständigkeit,

b) Klärung der Ausgestaltung von Partizipationsformen der Lehrpersonen,

c) Festlegung von Leitlinien zum Ressourceneinsatz,

d) Festlegung von Leitlinien bezüglich der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen,

e) längerfristige Entwicklungsziele und Mehrjahresplanung.

2.2 Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten vom 16. November 2005 (Gemeindebeteiligungsverordnung, GBV; SAR 411.251)

Funktionen, bei denen der Kanton den vollen Personalaufwand übernimmt, werden verdeutlicht und zusammengefasst dargestellt. Einige Funktionen sind in der Zusatzkomponente 1 enthalten (Deutsch als Zweitsprache, Zusatzlektionen soziale Belastung, Assistenzpersonen, externe Fachpersonen).

§ 2 (geändert)
Ausschluss der Kostenbeteiligung der Gemeinden

[1] Der Kanton übernimmt den vollen Personalaufwand für die Erteilung des lehrplanmässigen Instrumentalunterrichts, die regionalen Integrations- und Berufsfindungsklassen, die regionalen Integrationskurse, die Einschulungsvorbereitungskurse sowie in Bezug auf diejenigen Ressourcen, die im Rahmen der Zusatzkomponente 1 gemäss Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule (Ressourcenverordnung) vom 20. März 2019 anfallen.

2.3 Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen schulischen Bedürfnissen von 28. Juni 2000 (V Förderung bei besonderen schulischen Bedürfnissen; SAR 421.331)

2.3.1 Regelklassen mit integrierter heilpädagogischer Unterstützung

Die bisherigen Regelungen zur Ressourcierung der heilpädagogischen Unterstützung können mit der neuen Ressourcierung aufgehoben werden. Damit die Qualität der heilpädagogischen Unterstützung erhalten bleibt, formuliert das Departement Bildung, Kultur und Sport im Rahmen seiner Aufsichtspflichten Standards. Diese liegen in Form der Orientierungsraster Umgang mit Vielfalt vor.

§ 7a (neu)
Standards

[1] Das Departement Bildung, Kultur und Sport formuliert Standards für die heilpädagogische Unterstützung von Regelklassen.

2.3.2 Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache

Die unterschiedlichen Massnahmen, die bisher durch Verordnung vorgegeben waren, sind künftig von der Schule zu definieren (siehe oben Ziff. 2.1). Zentral bleibt aber weiterhin der Auftrag, Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die mit noch unzureichenden Deutschkenntnissen in die Volksschule eintreten, speziell zu fördern. Entsprechend wurde die Zweckformulierung im Hinblick auf die neue Systematik und die neuen Begriffe sprachlich angepasst. Nicht mehr Form und Umfang, sondern Ziel und Zweck der Förderung rücken in den Vordergrund.

§ 11 (geändert)
Zweck

[1] Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die mit noch unzureichenden Deutschkenntnissen in die Volksschule eintreten, sind speziell zu fördern. Die Förderung dient dem gezielten Erwerb von Deutsch als Zweitsprache. Sie soll die betroffenen Schülerinnen und Schüler beim Aufbau der notwendigen unterrichtssprachlichen Kenntnisse unterstützen, um dem Regelunterricht möglichst rasch folgen und erfolgreich lernen zu können.

§ 12 (geändert)
Förderung

[1] *Aufgehoben.*

[2] Dauer und Intensität der Fördermassnahmen orientieren sich am Stand der Deutschkenntnisse der Schülerinnen und Schüler.

[3] Formen von Fördermassnahmen, bei denen die Eingliederung in die Regelklasse aufgeschoben wird, sind grundsätzlich auf ein Jahr zu befristen. Der Verbleib einzelner Schülerinnen und Schüler in den regionalen Integrationskursen kann ausnahmsweise um maximal ein Schulhalbjahr verlängert werden, wenn es deren Eintritt in ein Anschlussangebot dient.

Mit der neuen Ressourcierung erübrigen sich die bisherigen differenzierten Regelungen zur Ressourcenbewilligung für die verschiedenen Massnahmen wie Intensivkurse, Stützkurse, Einschulungsbegleitung. Die entsprechenden Ressourcen sind in den pauschal zugeteilten Ressourcen enthalten. Mit der Pauschalierung und den Verfahrensbestimmungen der neuen Ressourcenverordnung sind die Verfahrensregelungen nicht mehr nötig. Die §§ 13, 14, 15 und 18 können ersatzlos aufgehoben werden.

Die Regelung zu kommunalen und regionalen Integrationskursen (§ 16) kann ebenfalls aufgehoben werden. Regionale Integrationskurse werden künftig gemäss § 13 der neuen Ressourcenverordnung mit Leistungsvereinbarungen geregelt. Schulen, die sich zur Führung entsprechender kommunaler Angebote entscheiden, ressourcieren diese aus dem pauschalen Ressourcenkontingent, bei dessen Zuteilung gemäss § 6 der neuen Ressourcenverordnung auch sprachliche und soziale Faktoren berücksichtigt werden.

2.3.3 Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen

Mit der neuen Ressourcierung steht die Förderung der Schülerinnen und Schüler im Vordergrund. Die unterschiedlichen Massnahmen sind künftig von der Schule zu definieren (siehe oben Ziff. 2.1). Entsprechend wurde die Zweckformulierung im Hinblick auf die neue Systematik und die neuen Begriffe umformuliert. Die Zuteilung dieser spezifischen Ressourcen ist in der neuen Ressourcenverordnung enthalten. Die Schulträger nutzen die ihnen pauschal gesprochenen Ressourcen künftig in eigener Verantwortung. Die §§ 20, 21, 22, 23 und 25 können ersatzlos aufgehoben werden. Weiterhin kann der Kanton zusätzlich Angebote zur Begabtenförderung schaffen (§ 24). Die Ressourcierung der kantonalen Angebote wird künftig in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

§ 19 (geändert)
Zweck

[1] Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen soll helfen, herausragende Fähigkeiten frühzeitig zu erkennen, überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft zu unterstützen, personale, soziale und methodische Kompetenzen zu stärken und Fehlentwicklungen zu vermeiden.

§ 20 (geändert)
Förderung

[1] Die Schule hat dafür zu sorgen, dass die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit herausragenden Fähigkeiten, hohem Engagement und hoher Kreativität in erster Linie innerhalb der bestehenden Schulorganisation sichergestellt ist.

[2] Sie kann Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen den Besuch von Lektionen in einer höheren Klasse oder in einem anderen Schultyp gestatten.

2.4 Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen vom 8. November 2006 (V Schulung und Förderung bei Behinderungen; SAR 428.513)

Mit den Änderungen im Grundsatzartikel (§ 3) wird dem von den bundesrechtlichen Vorgaben (insbesondere Behindertengleichstellungsgesetz) geforderten Paradigmenwechsel Rechnung getragen: Regelkindergarten und -schule werden für die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen als Normalfall verankert.

Die Voraussetzungen für die Zuweisung in einen Sonderkindergarten beziehungsweise in eine Sonderschule werden in § 15 geregelt und können deshalb für den Normalfall beziehungsweise den Grundsatz "Regelschulung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen" gestrichen werden.

§ 3 (geändert)
Grundsatz

[1] Die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung gemäss § 2a erfolgt grundsätzlich im Regelkindergarten, in der Regel-, Einschulungs- oder Kleinklasse.

b) bis e) *Aufgehoben.*

§ 15 (geändert)
Voraussetzungen

[1] Die Zuweisung in einen Sonderkindergarten oder in eine Sonderschule setzt voraus, dass

a) das Kind oder der Jugendliche aufgrund seiner Fähigkeiten voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, aus dem Unterricht im Regelkindergarten, in der Regel-, Einschulungs- oder Klein-

klasse einen sinnvollen Nutzen für seine weitere Entwicklung zu ziehen sowie am gemeinschaftlichen Leben der Abteilung teilzuhaben, oder die Schwere der Behinderung dem Unterricht der anderen Schülerinnen und Schüler ernstlich entgegensteht,

b) beim Kind oder Jugendlichen ein Bedarf nach Sonderschulung ausgewiesen ist,

d) es sich beim vorgesehenen Sonderkindergarten beziehungsweise der vorgesehenen Sonderschule um eine kantonale oder eine vom Kanton anerkannte Einrichtung handelt,

e) im Falle einer ausserkantonalen Platzierung die Bewilligung des Departements Bildung, Kultur und Sport gemäss Betreuungsgesetzgebung vorliegt.

Im Vordergrund der Abklärungen steht die Aufbereitung von Grundlagen im Hinblick auf alle weiteren Entscheide. Empfehlungen des Schulpsychologischen Diensts (SPD) sind nicht zwingend. Die Invalidenversicherung (IV-Stelle) hat zunehmend Mühe, rechtzeitig nach Anmeldung IV-Massnahmen für behinderte Jugendliche treffen zu können. Seit dem Neuen Finanzausgleich (NFA) hat sich dieses Problem verschärft und wird sich mit der neuen pauschalen Ressourcierung der Volksschule weiter akzentuieren, da die Schulen keinen Anreiz mehr haben, regelmässige SPD-Abklärungen durchführen zu lassen, um entsprechende Ressourcen (unter anderem VM) vom Departement Bildung, Kultur und Sport bewilligt zu erhalten. Der SPD wird Kinder, die in der Regelschule gefördert werden, eventuell nur noch bei der Erstabklärung im Kindergarten oder der frühen Primarschulzeit sehen. Zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Diagnose im Hinblick auf die Berufswahl und allfällige IV-Massnahmen ist daher neu eine Abklärung ca. zwei Jahre vor Ende der Volksschule vorzusehen. Die neue Regelung schafft eine Basis namentlich im Hinblick auf Abklärungen der Invalidenversicherung für die künftige berufliche Eingliederung (vgl. Art. 14 IVG).

Für die Zuweisung in eine Sonderschule ist weiterhin eine Abklärung erforderlich (§ 17 bleibt unverändert) und es werden regelmässige Überprüfungen vorgenommen, in der Regel alle zwei Jahre.

§ 4 (geändert)
Abklärungen

[1] *Aufgehoben*.

[2] Der Schulpsychologische Dienst führt die notwendigen Abklärungen durch, ermittelt den Bildungs- und Förderbedarf des Kinds oder Jugendlichen mittels standardisiertem Abklärungsverfahren und erstellt als Grundlage für die Förderplanung einen Fachbericht. Abklärungen anderer Fachstellen und Fachpersonen können mitberücksichtigt werden.

[4] *Aufgehoben*.

[5] Er nimmt bei Jugendlichen mit Behinderungen oder späteren Hinweisen auf eine Behinderung nach dem Übertritt in die Oberstufe eine Abklärung gemäss Absatz 2 im Hinblick auf die berufliche Ausbildung vor.

Die Zuteilung der Ressourcen für den Sprachheilunterricht ist in der neuen Ressourcenverordnung enthalten. Hingegen bedarf es weiterhin einer Regelung in Bezug auf die Ressourcierung des Sprachheilunterrichts für Kinder an Privatschulen, um dem in § 58b Schulgesetz verankerten Anspruch gerecht zu werden.

§ 33 (geändert)
Sprachheilunterricht für Kinder an Privatschulen

[1] *Aufgehoben*.

[2] Auf jeweils 100 Kinder, die eine Privatschule besuchen, werden der Gemeinde oder dem Sprachheilverband pro Schuljahr sechs Wochenlektionen zugesprochen. Basis für die Berechnung bilden die Schülerzahlen des Vorjahrs.